

Az.: 830.310.000  
830.110.000

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 15. November 2006

R. Pr. Nr. 141

### **Abwasserbeseitigung**

- **Regelung über die Kostenerstattung der Datenerhebung bei Dritten**
  - **Entscheidung über die entsprechende Änderung der Abwassersatzung zum 1. Januar 2007**
- 

### **Beschluss: (einstimmig)**

**Der beigefügten Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Ettlingen vom 23. November 2005 wird zugestimmt.**

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Die Stadtwerke Ettlingen GmbH erhoben aufgrund einer Steuerprüfung im Jahre 1990 als Kostenersatz für die Überlassung der Hebedaten der Abwasserbeseitigung 2,3 % zuzüglich MWSt. aus dem Gebührenaufkommen. Dies entsprach einem Rechnungsbetrag von ca. 88.000 €.

In 2005 wurde die Vergütung für das Inkasso der Abwassergebühren neu geregelt. Auslöser war die Änderung des Kommunalabgabengesetzes sowie der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt.

Infolge der KAG-Änderung kann nun gegenüber rechtlich selbständigen Wasserversorgungsunternehmen durch entsprechende Bestimmung in der Abwassersatzung erreicht werden, dass für die Überlassung der Hebedaten nur die durch die Datenweitergabe verursachten Zusatzkosten vergütet werden. Eine Kalkulation dieser Kosten der Stadtwerke Ettlingen GmbH kam auf einen Betrag von ca. 16.000 €.

Wichtig für die Zulässigkeit des neuen Verfahrens ist unter anderem die in § 2 Abs. 4 KAG enthaltene Anforderung, dass ein Dritter, hier die Stadtwerke Ettlingen GmbH, für die Gebührenerhebung durch Satzung zuständig erklärt wird. Die derzeitige Abwassersatzung sieht eine solche Regelung nicht vor. Aus Gründen der allgemeinen Rechtssicherheit schlägt die Verwaltung vor, § 39 um den neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„Die öffentliche Wasserversorgung (Stadtwerke Ettlingen GmbH) ermittelt für die Stadt gegen Erstattung der durch die Datenweitergabe verursachten Zusatzkosten die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten und erhebt die Abwassergebühren in deren Verbrauchsabrechnungen als beauftragter Dritter.“

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24. Oktober 2006 statt.

- - -

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig oben stehender Beschluss gefasst.

- - -

